



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Erlöschen der Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk - Aufhebung der Schutzmaßregeln**

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 12 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung folgende

#### **Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Amerikanischen Faulbrut**

1. In dem die folgenden Orte umfassenden Sperrbezirk ist die Amerikanische Faulbrut erloschen:
  - Von der Gemeinde Kramerhof: die Ortsteile Groß Kedingshagen, Klein Kedingshagen, Vogelsang
  - Die gesamte Hansestadt Stralsund - ausgenommen ist die Insel Dänholm und das südlich einer Linie vom Hafen Andershof über die Greifswalder Chaussee und dem Gartenfachmarkt Sundflor gelegene Gebiet des Stadtteils Andershof.
2. Die Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 7. Mai 2018 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Demgemäß sind ab sofort der in Nr. 1 benannte Sperrbezirk und die für dieses Gebiet angeordneten Maßnahmen aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung**

In den von der Amerikanischen Faulbrut betroffenen Bienenhaltungen ist die Amerikanische Faulbrut erloschen. Die Untersuchung der Bienenhaltungen in dem in Nr. 1 benannten Sperrbezirk erfolgte von Mai bis Juli 2018. Die Aufhebungsuntersuchungen wurden von September bis November 2018 durchgeführt und ergaben keinen Hinweis auf das Vorliegen der Amerikanischen Faulbrut.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

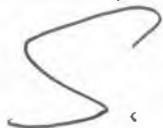
Gemäß § 12 Abs. 3 Bienen-seuchen-Verordnung gilt die Amerikanische Faulbrut in dem Sperrbezirk als erloschen, wenn die Tierseuche im Ausbruchsbestand erloschen ist und die Untersuchungen im Sperrbezirk ein negatives Ergebnis ergeben haben.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bienen-seuchen-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Stralsund, 27. November 2018



Dr. Stefan Kerth  
Landrat

